

SG_GERICHTE B 2021/32 vom 6. Dezember 2022

SG Gerichte, 2022-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2021_32

FR: SG_GERICHTE B 2021/32 du 6 décembre 2022

IT: SG_GERICHTE B 2021/32 del 6 dicembre 2022

Regeste

Kostenübernahme für Privatbeschulung. Art. 19 und 62 BV (SR 101). Art. 2 lit. m KV (sGS 111.1). Art. 51 bis 53 VSG (sGS 213.1). Streitig war, ob bei K.__, dem Kind der Beschwerdeführer, im Zeitpunkt des Schulwechsels oder zuvor von einer akuten Gefährdung des Kindeswohls aufgrund eines Mobbing-Verhaltens der Mitschülerinnen X.__ und Y.__ sowie von einer gleichzeitig grob pflichtwidrigen Untätigkeit der Schule (Beschwerdegegnerin) und/oder (unabhängig vom Vorliegen einer Pflichtwidrigkeit) von einer Unmutbarkeit des weiteren Verbleibs in der Schule auszugehen war, welche den durch die Beschwerdeführer veranlassten Schulwechsel als unabdingbar hätten erscheinen lassen. Der vorinstanzliche Entscheid hatte diese Fragen und damit auch eine Kostenübernahmepflicht des Beschwerdegegners für die Privatbeschulung verneint. Das Verwaltungsgericht bestätigte den Entscheid und wies die Beschwerde ab (Verwaltungsgericht, B 2021/32). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ans Bundesgericht wurde mit Urteil vom 6. Dezember 2022 abgewiesen (Verfahren 2C_809/2021).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 09.09.2021 B 2021/32 Saint-Gall Verwaltungsgericht
09.09.2021 B 2021/32 San Gallo Verwaltungsgericht 09.09.2021 B 2021/32

Kostenübernahme für Privatbeschulung. Art. 19 und 62 BV (SR 101). Art. 2 lit. m KV (sGS 111.1). Art. 51 bis 53 VSG (sGS 213.1). Streitig war, ob bei K.__, dem Kind der Beschwerdeführer, im Zeitpunkt des Schulwechsels oder zuvor von einer akuten Gefährdung des Kindeswohls aufgrund eines Mobbing-Verhaltens der Mitschülerinnen X.__ und Y.__ sowie von einer gleichzeitig grob pflichtwidrigen Untätigkeit der Schule (Beschwerdegegnerin) und/oder (unabhängig vom Vorliegen einer Pflichtwidrigkeit) von einer Unmutbarkeit des weiteren Verbleibs in der Schule auszugehen war, welche den durch die Beschwerdeführer veranlassten Schulwechsel als unabdingbar hätten erscheinen lassen. Der vorinstanzliche Entscheid hatte diese Fragen und damit auch eine Kostenübernahmepflicht des Beschwerdegegners für die Privatbeschulung verneint. Das Verwaltungsgericht bestätigte den Entscheid und wies die Beschwerde ab (Verwaltungsgericht, B 2021/32). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ans Bundesgericht wurde mit Urteil vom 6. Dezember 2022 abgewiesen (Verfahren 2C_809/2021).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.